

Ausschuss für Mobilität und Verkehr, 08.12.2025

TOP 2

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Nadine Briechle (Rechtsamt)

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Aktuelle Regelung/Rechtslage

1. Zulassung als Elektrokleinstfahrzeug seit 2019
2. Versicherungskennzeichen
3. Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
4. Ab 14 ohne Führerschein, Keine Helmpflicht
5. Für E-Scooter gelten ähnliche Regeln wie für Fahrräder: Sie können Ihren E-Tretroller auf Radwegen, Radfahrstreifen und Fahrradstraßen fahren. Nur wenn diese fehlen, dürfen Sie mit den E-Fahrzeugen die Fahrbahn nutzen. Ansonsten fahren auf der Straße
6. Abstellen auf dem Gehweg

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Aktuelle Regelung/Rechtslage

1. Fußgängerzonen sind grundsätzlich dem Fußverkehr vorbehalten
2. Radfahrer sind freigegeben und werden mittels Zusatzzeichen „Radfahrer frei“
3. Es gilt Schrittempo
4. Fußgänger haben immer Vorfahrt!
5. Keine Gleichstellung mit E-Scootern (diese müssten nochmal explizit freigegeben werden!) ❓ aktuell keine Erlaubnis für E-Scooter!

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Wahrnehmungen

- Effiziente Flächennutzung für Pendler/sichere Wege
- Platzbedarf Radfahrer wurde erkannt → zeitweise Freigabe Fußgängerzone
- Nicht alle halten sich an Regeln
- Differenzierung zwischen Rad und Scooter wird nicht nachvollzogen
- Nutzungskonflikte bei hoher Passantendichte/Verkehrsverstöße
- Subjektives Sicherheitsgefühl sinkt; Fußgänger klagen über Slalomfahrten und Stress und fühlen sich bedrängt
- Risiken durch Geschwindigkeitsdifferenzen → Unfallgefahren

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Statistik

- Bußgeldverfahren = 0
→ sowohl im KOD, als auch bei der PI bisher Fokus auf Versuch der Sensibilisierung
- Unfallstatistik 2023-2025: → drei verunfallte E-Scooter-Fahrer
→ ein verletztes unbeteiligtes Kind; Scooterfahrer ebenfalls Kind

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Möglichkeiten zur Steuerung

- Selektive Freigabe (aktuell 18:00 – 10:30 Uhr) +
- Infrastrukturelle Trennung/Bypass-Lösungen für Rad- und Scooterverkehr (parallel verlaufende Radstraßen), bisher nein → Machbarkeit?
- Aufklärungskampagnen: immer wieder an Schulen, Amt 66 mit Polizei
- Schwerpunktkontrollen: gemeinsame Aktionen durch Verkehrswesen, KOD und Polizei → steht im Frühjahr wieder an
- Mehr Verfolgung statt/neben Aufklärung

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Kontrollhemmnisse

gerade bei Zuwiderhandlung

= immer da, wo Zwang nötig wird und Fahrer*innen nicht freiwillig halten

In-den-Weg-stellen ist zulässig, wenn dabei **keine** Körperverletzung in den Kauf genommen wird

Mögliche Körperverletzungen für die Verfolgung von Owis mit derart geringfügiger Fehlerfolge werden nie verhältnismäßig sein

Bei Weiterfahrt kommt erschwerend hinzu, dass Scooter nur sehr kleine Versicherungskennzeichen haben, die in Bewegung kaum lesbar sind!

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Folgen laut Bußgeldkatalog

Einfaches Befahren ohne Erlaubnis: 15 €

Befahren mit Behinderung anderer: 20 €

Mit Gefährdung: 25 €

Bei einem Unfall: 30 €

Insgesamt äußerst überschaubare Bußgeldfolgen!

Im Ergebnis nicht das stärkste Steuerungsinstrument

Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone Informationsaktion



Radverkehr und E-Scooter in der Fußgängerzone

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!